OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602120/2/ZO

Datum:
Linz, 7. November 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der E D, geb. x, vertreten durch RAin F, vom 29.9.2017, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes des Bezirkes Vöcklabruck, vom 22.9.2017, GZ: BHVBVerk-2017-341845 wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird teilweise stattgegeben und die Geldstrafe auf 100 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 32 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass sie am 16.7.2017 um 12.53 Uhr in S auf der A1 bei Km x als Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen x zu einem vor ihr auf dem gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten habe, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Mittels Videomessung sei ein zeitlicher Abstand von 0,42 Sekunden festgestellt worden.

Die Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 18 Abs. 1 StVO begangen, weshalb über sie eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 15 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die anwaltlich vertretene Bf zusammengefasst aus, dass sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sei, die Geldstrafe in dieser Höhe zu tragen. Sie verfüge lediglich über ein Einkommen von ca. 1.170 Euro und habe erhebliche Verbindlichkeiten. Es wurde daher ersucht, die Geldstrafe auf 50 Euro zu senken.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter entscheidet.

4. Vorerst ist festzuhalten, dass in der Beschwerde der Tatvorwurf nicht bestritten wird und sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet. Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist daher nicht erforderlich. Der Schuldspruch der gegenständlichen Übertretung ist in Rechtskraft erwachsen und es ist nur die Strafbemessung zu prüfen.

4.1. Der für die Strafbemessung wesentliche Sachverhalt stellt sich wie folgt dar:

Die Bf lenkte den im Spruch angeführten PKW auf der A 1. Bei einer Geschwindigkeit von 129 Km/h hielt sie zu dem vor ihr fahrenden Fahrzeug einen Abstand von 15 m ein. Diese Übertretung wurde durch Videoüberwachung festgestellt, wobei sämtliche Messtoleranzen zu Gunsten der Bf berücksichtigt wurden.
Die Bf ist aktenkundig unbescholten und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.170 Euro bei keinem Vermögen.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung 726 Euro.

Der Bf kommt der Strafmilderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit zu Gute. Sonstige Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Übertretung ist nicht ganz unerheblich, weil der erforderliche Sicherheitsabstand deutlich unterschritten und dabei auch eine relativ hohe Geschwindigkeit eingehalten wurde. Die von der Behörde verhängte Strafe, welche den Strafrahmen zu ca. 20 % ausschöpft, wäre daher grundsätzlich durchaus angemessen.

Im Hinblick die ungünstigen finanziellen Verhältnisse der Bf erscheint eine Herabsetzung der Strafe jedoch angebracht. Auch die herabgesetzte Strafe dürfte ausreichen, um die Bf in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Generalpräventive Überlegungen sprechen ebenfalls nicht gegen die Herabsetzung.

Zu II.:

Die behördlichen Verfahrenskosten sind gemäß § 64 VStG herabzusetzen, für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist gemäß § 52 VStG kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wie in den rechtlichen Ausführungen erläutert, weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Gemäß § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl